Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1938/1/18 1Ob1011/37

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1938

Norm

EO §218 Abs1
EO §226 Abs2

Rechtssatz

1) Besteht an einem Ausgedinge ein Afterpfandrecht, so ist trotzdem im Falle der Zwangsversteigerung der Liegenschaft § 226 Abs 2 EO anzuwenden. Der Afterpfangläubiger kann auf das Ausgedinge nur nach Maßgabe des§ 330 EO Exekution führen.

2) Ist mit einem Ausgedinge im gleichen Rang eine Kaufschillingsrestforderung einverleibt, so ist bei der Anwendung des § 218 Abs 1 EO das Deckungskapital (§ 226 EO) mit dem Forderungsbetrag zu vergleichen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1011/37
  Entscheidungstext OGH 18.01.1938 1 Ob 1011/37
  SZ 20/10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0003332

Dokumentnummer

JJR_19380118_OGH0002_0010OB01011_3700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at